



## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis  
Frau  
Bürgermeisterin oder V.i.A.  
Anne Heck-Guthe  
Stadt Waltrop  
Münsterstraße 1  
45731 Waltrop

nachrichtlich  
Herrn  
Landrat oder V.i.A.  
Jochen Welt  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Dienstgebäude:  
Von-Vincke-Straße 23/25  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Durchwahl: 411-1351 Telefax:  
411-1355 Raum: S 621  
Auskunft erteilt:  
Dr. Rabeneck  
E-Mail:

Aktenzeichen:  
31.1.1-RE-01/2005

11. Januar 2006

### **Bestellung eines externen Beraters gemäß § 124 GO NRW analog**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

gemäß § 124 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein -Westfalen (GO NRW) analog in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) bestelle ich im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Bürgermeister a. D. Wilhelm Niemann, Don-Bosco-Str. 96, 48432 Rheine, mit Wirkung zum 16. Januar 2006 zum Berater des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Waltrop in allen Fragen, die die Konsolidierung des kommunalen Haushaltes betreffen.

Ziel dieser Maßnahme ist neben der Erarbeitung eines neuen Verwaltungsentwurfs für den Haushalt 2006, der den bisherigen Verschuldungstrend erkennbar stoppt, mittelfristig die Erarbeitung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept-

E-Mail: [poststelle@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-muenster.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)  
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300  
ÖPNV - Haltestellen: Domplatz, Linien 2, 10, 11, 12, 14, 20  
Raphaelsklinik, Linien 2, 10, 11, 12 (Haus K)  
Albrecht-Thaer-Straße, Linie 17 (Haus N)  
Hauptbahnhof, ca. 100 m zu Fuß (Haus S)

tes zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung.

Der Berater ist befugt, für die Erledigung dieser Aufgabe in Abstimmung mit mir ggf. weiteres Personal einzusetzen.

Die Kosten, die durch die Bestellung des Beraters entstehen, hat gem. § 124 Satz 2 GO NRW analog die Stadt Waltrop zu tragen.

Der Berater hat ein jederzeitiges und umfassendes Informationsrecht. Die Stadt Waltrop hat den Berater aktiv bei seiner Aufgabe zu unterstützen.

Ich bitte Sie, geeignete Räumlichkeiten mit einem angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz bereit zu stellen, damit der Berater seine Tätigkeit umgehend aufnehmen kann.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

#### Begründung:

Nach § 75 Absatz 1 und 3 GO NRW (in der bis zum 31.12.2004 geltenden jeweiligen Fassung) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist nach § 75 Absatz 4 GO NRW ein Haushalts sicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Bereits seit 1993 kann die Stadt Waltrop diese gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht mehr erfüllen. Erstmals im Jahr 2001 und danach durchgehend ab 2003 konnte das Haushalts sicherungskonzept nicht mehr von der zuständigen Kommunalaufsicht, dem Kreis Recklinghausen, genehmigt werden, da der in § 75 Absatz 4 Satz 5 GO NRW (in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) genannte Zeitraum von vier Jahren bis zur Wiederherstellung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs und des sich aus dem Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushalts sicherungskonzepten ergebenden Zeitraumes von fünf Jahren bis zum Abbau der Altfehlbeträge erheblich überschritten wurde. Nach dem Haushaltssicherungs-konzept 2005 war der jahresbezogene Haushaltsausgleich erst für das Jahr 2014

und der Abbau der Altfehlbeträge erst für das Jahr 2022 vorgesehen. Die Planungen für das Jahr 2006 gehen von einem jahresbezogenen Haushaltsausgleich sowie einem Abbau der Altfehlbeträge aus, der sich nach Berechnungen der Stadt Waltrop um weitere Jahrzehnte in die Zukunft verschiebt.

Ausweislich der Haushaltsübersichten, die Sie mir und dem Kreis Recklinghausen am 21.11.2005 im Zusammenhang mit der Information über den Verwaltungsentwurf zum Haushaltsplan 2006 ausgehändigt haben, weist das Rechnungsergebnis 2004 einen Fehlbetrag von rund 31,3 Mio. € aus. Für das Jahr 2005 rechnen Sie danach mit einem weiteren originären Fehlbedarf in Höhe von rund 9,6 Mio. € und für 2006 mit einem zusätzlichen Fehlbedarf von rund 13,5 Mio. €.

Den im Jahr 2004 kassenwirksam gewordenen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Quelle: kommunale Finanzstatistik) von rund 47,283 Mio. € stehen Kassenkredite von rund 49,897 Mio. € gegenüber. Keine andere Kommune in Nordrhein-Westfalen hat eine annähernd gleich hohe Kassenkreditquote (105,53%) wie die Stadt Waltrop. Die Kassenkredite haben sich nach Ihren Berechnungen im Laufe des Jahres 2005 auf rund 60 Mio. € erhöht, sodass die Kassenkreditquote in der Tendenz weiter ansteigt. Kassenkredite stellen jedoch lediglich vorübergehende Liquiditätshilfen dar, die nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die vorhandenen Zahlungsmittel vorübergehend nicht ausreichen, vgl. § 87 GO NRW i.d.F. bis zum 31.12.2004. Hier sollen stattdessen auf Jahrzehnte hinaus Defizite des Verwaltungshaushalts durch Kassenkredite finanziert werden.

28,9% der kassenwirksamen Ausgaben der Verwaltungshaushalte der Jahre 2003 und 2004 waren nicht durch entsprechende Einnahmen abgedeckt. Der Verwaltungsentwurf des Haushalts 2006 sieht für den Verwaltungshaushalt Ausgaben in Höhe von 81,5 Mio. € (einschließlich Fehlbeträge der Vorjahre) vor, denen Einnahmen lediglich in Höhe von rund 36,7 Mio. € gegenüber stehen, d.h. die geplanten Ausgaben für 2006 sind doppelt so hoch wie die Einnahmen. Damit wird deutlich, dass sich die Unterdeckung des Verwaltungshaushaltes von Jahr zu Jahr vergrößert. Ein Zeitpunkt für einen möglichen Haushaltsausgleich verschiebt sich unter diesen Vorzeichen immer weiter in die Zukunft.

Diese ausgesprochen schlechten Finanzdaten lassen sich nicht allein mit den allgemeinen - insbesondere steuerrechtlichen und konjunkturellen - Entwicklungen erklären, die seit 2001 zu erheblichen Einnahmeeinbrüchen bei fast allen Kommunen geführt haben. Es ist der Stadt bislang nicht gelungen, auf die Auswirkungen des Strukturwandels, die sich spätestens seit Mitte der neunziger Jahre auch in Waltrop ge-

durch eine Anpassung des Ausgabeverhaltens zu kompensieren.

Der Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2006 zeigt vielmehr, dass die Stadt Waltrop kein geeignetes Konzept hat entwickeln können, um der weiteren Verschlechterung der Haushaltssituation entgegenzuwirken.

Im Abschlussbericht über die „überörtliche Prüfung der Stadt Waltrop Januar 2004“ stellt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Prüffeld Finanzen u.a. fest:

- *In Waltrop ist unbedingt Handlungsbedarf gegeben. Das Verhalten der Kommune innerhalb des Prüfzeitraums lässt nicht erkennen, dass, außer der Bildung des Eigenbetriebs, strukturelle Maßnahmen ergriffen wurden, um den Haushalt transparenter zu gestalten und notwendige Ausgaben besser zu steuern. Ansätze bei der Bildung eines Budgethaushalts und der Einführung des Neuen Steuerungsmodells sind nicht konsequent weiter geführt worden.*
- *Die Hohe Belastung durch die Kassenfinanzierung lähmt die Haushaltskonsolidierung zusätzlich, zeigt aber nur umso deutlicher, wie wichtig es ist, das Haushaltsdefizit in den Griff zu bekommen.*
- *Die Verschuldung je Einwohner ist noch auf einem hohen Niveau. Der Kapitaldienst steigt stark an.*
- *Die Stadt Waltrop ist mit ihrem Haushaltsdefizit nicht in der Lage, den Mindestbestand der Rücklage zu sichern.*

Des Weiteren wird von der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt, dass mit den derzeitigen Mitteln der Haushaltssteuerung weder eine ausreichende Kostentransparenz noch eine Transparenz der Gebührenhaushalte gegeben sei. Im Haushaltssicherungskonzept fehlen die Sachausgabenanalyse sowie Handlungsempfehlungen.

Diesem von der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellten Handlungsbedarf konnte die Stadt Waltrop bislang nicht entsprechend begegnen.

Um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen, ist daher dringender kommunalaufsichtlicher Handlungsbedarf gegeben.

Der Kreis Recklinghausen hat seine Aufsichtsfunktion in der Vergangenheit durch vielfältige Einzelmaßnahmen wahrgenommen. So hat der Kreis Recklinghausen seit

2001 zahlreiche kommunalaufsichtliche Verfügungen an die Stadt Waltrop gerichtet, darunter:

- Nachfrage zum Planungsstand "Umbau des Allwetterbades", Hinweis auf die Voraussetzungen des § 81 GO NRW (05.06.2001);
- nochmaliger Hinweis auf die Voraussetzungen des § 81 GO NRW und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Investitionsmaßnahme "Allwetterbad" (18.06.2001);
- Anhörung der Stadt zur beabsichtigten Ablehnung der HSK-Genehmigung für das Jahr 2001 wegen Überschreitung der Laufzeiten mit Hinweis auf konkret erkennbare weitere HH-Risiken und die besorgniserregende Verschuldung der Stadt; außerdem werden die Konsolidierungsbemühungen der Stadt als unzureichend bezeichnet (07.07.2001);
- Nachfrage zur „Neuorganisation des Baubetriebshofes" (31.10.2001);
- Verfügungen zum Haushaltssicherungskonzept 2002, Genehmigung unter zusätzlichen Auflagen mit kritischen Anmerkungen zur zusätzlichen Neuverschuldung (11. und 13.12.2001, 06.02.2002);
- Kenntnisnahme der Anzeige nach § 115 GO NRW (a. F.) zur Einrichtung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Ver- und Entsorgungsbetrieb der Stadt Waltrop (21.12.2001);
- Stellungnahme zur beabsichtigten Einstellung eines zweiten Stadtplaners (07.10.2002);
- Stellungnahme zur beabsichtigten Einrichtung eines interkommunalen Bades durch die Städte Datteln und Waltrop unter den Einschränkungen des Nothaushaltsrechts (Genehmigungsfähigkeit einer Kreditaufnahme wird verneint; Ermittlung des Zuschussbedarfs wird angezweifelt) (19.11.2002);
- Nachfrage zur Übertragung der Sanierung des Allwetterbades auf die städtische Vermögensgesellschaft (WVG) (Hinweis, dass auch die Zuschussgewährung an die WVG den Vorgaben des § 81 GO NRW (a. F.) unterliegt) (09.12.2002);
- Zusage an die Stadt, dass die Überschreitung der in der letzten in Kraft getretenen HH-Satzung festgelegte Höhe der Kassenkredite kommunalaufsichtlich „geduldet" wird, da unterstellt wird, dass nur zulässige und damit unabweisbare Ausgaben im Sinne des § 81 GO NRW (a. F.) geleistet werden; Aufforderung

zur vierteljährlichen Berichterstattung über die jeweilige Kassenkreditentwicklung (30.01.2003);

- Hinweise zur Sanierung des Allwetterbades (Nur die Maßnahmen, die für Erhalt/Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Bades unerlässlich sind, sind im Nothaushaltsrecht zulässig; Kreditfinanzierung anderer Maßnahmen nicht zulässig; deutlicher Hinweis auf Genehmigungserfordernis für Kredite.) (10.03.2003);
- Ablehnung der HSK-Genehmigung für 2003 wegen Überschreitung der Laufzeiten mit Hinweis auf die Einbeziehung der verbliebenen freiwilligen bzw. disponiblen Leistungen in die Konsolidierungsbemühungen und die Anpassung der erwarteten Veräußerungserlöse (kein Verkauf des Allwetterbades nach erfolgter Sanierung) (06.05.2003);
- Information über die Besprechung mit dem Innenminister am 10.10.2003 über die Nothaushaltsrechtskommunen mit den schlechtesten Finanzdaten; Hinweis auf strikte Einhaltung des Verbotes der Nettoneuverschuldung für unrentierliche Maßnahmen Aufforderung zur Priorisierung der in der Investitionsliste enthaltenen Maßnahmen sowie zum Investitionsvorhaben Allwetterbad (06.11.2003);
- Rückfrage zu den vorgelegten Bericht zum Investitionsvorhaben Allwetterbad; Klarstellung, dass ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen nicht zur Kreditaufnahme ermächtigen sowie - vorsorglich - Untersagung weiterer Kreditaufnahmen ohne Genehmigung (30.12.2003);
- Aufforderung, den Gesellschaftsvertrag für die Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH bzgl. Verlustübernahme etc. den kommunalrechtlichen Erfordernissen anzupassen (21.01.2004) sowie Kenntnisnahme des angepassten Gesellschaftsvertrages (08.04.2004);
- Ablehnung der HSK-Genehmigung 2004 wegen Überschreitung der Laufzeiten (geplante Veräußerungserlöse konnten nicht erzielt werden) (25.05.2004);
- Untersagung des Contracting-Leasing-Modells für die Dachkonstruktion des Allwetterbades aus haushaltsrechtlichen Gründen (09.09.2004 u. 30.11.2004);
- Kreditgenehmigung für die Jahre 2003/2004 (für das Allwetterbad) sowie Aushängung des hierzu ergangenen Erlasses des IM vom 24.09.2004 (30.11.2004);

Auswertung des Abschlussberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt mit Berichtsaufforderung an die Stadt (09.03.2005);

- Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Stadt Waltrop im Bereich Abwasserbeseitigung (14.06.2005);
- Ergänzung der erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WVG (19.07.2005);
- Auswertung der Investitionsliste 2005 und Reduzierung des benötigten Kreditvolumens für teil- und unrentierliche Investitionen (06.09.2005);
- Unterstützung des „Spielplatzkonzepts“ der Stadt Waltrop (Hinweis, dass die hier akzeptierte Aufteilung der Veräußerungserlöse nicht „verallgemeinerungsfähig“ ist) (07.09.2005).

Des Weiteren erhielt Waltrop die Informationen an alle kreisangehörigen Städte

- zu den Voraussetzungen für die Einrichtung von „offenen Ganztagsgrundschulen“ durch Nothaushaltsrechtskommunen (01.04.2003),
- über die Einführung von Prioritätenlisten für Nothaushaltsrechtskommunen (01.09.2003),
- über die Erweiterung des sog. Beförderungskorridors (02.08.2004),
- über die Unzulässigkeit der in 2004 praktizierte generelle Teil-Kreditgenehmigung und Teil-Freigabe der Investitionslisten vor Beteiligung der BR und des IM (13.05.2005),
- über die Rahmenbedingungen für die Übertragung von Kreditgenehmigungen (04.10.2005),
- über die Rahmenbedingungen für die Duldung der Überschreitung der festgelegten Höchstbeträge für Kassenkredite (16.11.2005).

Trotz all dieser kommunalaufsichtlichen Maßnahmen des Kreises Recklinghausen ist es der Stadt Waltrop bislang nicht gelungen, die in der Gemeindeordnung festgelegten Haushaltsgrundsätze einzuhalten und die Haushaltskonsolidierung einzuleiten. Der Verwaltungsentwurf des Haushalts 2006 zeigt im Gegenteil, dass das Haushaltsdefizit immer weiter ansteigt, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 124 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, einen Beauftragten zu bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde wahrnimmt, wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 121 bis 123 GO NRW (Unterrichtungsrecht, Anordnungs- und Beanstandungsrecht, Anordnungsrecht und Ersatzvornahme) nicht ausreichen. Dabei brauchen die Mittel der §§ 121 bis 123 GO NRW nicht zuvor ausgeschöpft sein; die Notwendigkeit, einen Beauftragten zu bestellen, kann sich auch unmittelbar aus der pflichtgemäßen Prüfung der Aufsichtsbehörde ergeben, wenn diese zu dem Ergebnis gelangt, dass nur auf diese Weise der gesetzmäßige Zustand wiederhergestellt werden kann.

Zum einen zeigt bereits die obige Darstellung eines Teils der Aufsichtsmaßnahmen des Kreises Recklinghausen, wie umfangreich der Kreis die Instrumentarien der Kommunal- und Finanzaufsicht angewandt hat - ohne den angestrebten Erfolg im Hinblick auf eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen.

Zum anderen sind die in §§ 121 bis 123 GO NRW enthaltenen Aufsichtsmittel allein nicht geeignet, den bestehenden Schwierigkeiten der momentanen Haushaltssituation zu begegnen. Denn die Vorschriften der §§ 121 bis 123 GO NRW stellen der Aufsichtsbehörde lediglich einzelfallbezogene Instrumentarien zur Verfügung, die in der derzeitigen Lage der Stadt Waltrop zur Erreichung des notwendigen Ziels einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung für sich gesehen nicht ausreichend sind. Während selbst die in § 123 Abs. 2 GO NRW enthaltene Befugnis zur Ersatzvornahme nach Nichtbefolgung einer vorangegangenen Anordnung ein punktuelles Selbsteintrittsrecht bezogen auf ein konkretes rechtswidriges Unterlassen der Gemeinde begründet, bedarf die derzeitige Finanzsituation der Stadt darüber hinaus einer auf eine gewisse Dauer und Kontinuität angelegte Aufsichtsmaßnahme. Infolge des über mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte aufgebauten Haushaltsdefizits sowie des fehlenden Einsatzes von hinreichend geeigneten Mitteln zur Haushaltssteuerung hat sich die städtische Finanzlage zu einem derart komplexen Vorgang entwickelt, dem mit Hilfe von punktuell wirkenden aufsichtlichen Verfügungen allein nicht begegnet werden kann. Selbst eine Vielzahl derartiger Maßnahmen ist für sich genommen weniger geeignet und praktikabel, um den bisherigen Verschuldungstrend zu stoppen. Um mittelfristig ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zu erarbeiten, ist es daher als zusätzliches, neben diese Aufsichtsmittel tretendes Instrument geboten, eine dauerhafte und kontinuierliche Beratung des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Waltrop in Bezug auf die Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Stadt Waltrop ergibt sich aus dem Erlass des Innenministeriums vom 05. Januar 2006 - 33-46.09.05-05-9372/06 -.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 124 GO NRW hier vorliegen. Danach kann ein Beauftragter bestellt werden, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt und die Stellung eines Organs der Gemeinde hat.

Vorliegend ist es jedoch angemessen und ausreichend, anstelle eines Beauftragten i.S.d. § 124 GO NRW einen Berater einzusetzen.

Die Zulässigkeit dieser von § 124 GO NRW nicht ausdrücklich vorgesehenen Rechtsfolge ergibt sich aus dem Rechtsgedanken a maiore ad minus sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn gegenüber der Einsetzung eines Beauftragten als den im Wege der Aufsicht schwerwiegendsten Eingriff in die Selbstverwaltung durch vorübergehende Ersetzung eines Gemeindeorgans, stellt die hier gewählte Maßnahme ein Weniger dar. Sieht das Gesetz aber für diesen Fall sogar die Einsetzung eines Beauftragten vor, so ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der daraus resultierenden Pflicht zu gemeindeschützender und maßvoll ausübender Aufsicht erst recht der Einsatz eines Beraters zulässig. Die Bestellung eines Beraters stellt hier auch kein aliud im Vergleich zur Bestellung eines Beauftragten dar. Vielmehr kommt es in der Rechtsfolge unter Anwendung der gleichen Tatbestandsvoraussetzung zu einem echten minus.

Die Stadt Waltrop wurde in mehreren Gesprächen, u.a. am 21. November 2005, 25. November 2005, 07. Dezember 2005, 09. Dezember 2005, 15. Dezember 2005, gem. § 28 VwVfG NRW zu der beabsichtigten Maßnahme angehört. Auch wegen der darin gezeigten weit reichenden Kooperationsbereitschaft der Stadt Waltrop ist die Bestellung des Beraters ausreichend.

Die Bestellung eines solchen Beraters ist auch verhältnismäßig.

Sie verfolgt den Zweck, die Stadt Waltrop bei der Erarbeitung einer Konsolidierungskonzeption zu unterstützen und alle Möglichkeiten sowohl der Einnahmeerhöhung wie auch der Rückführung der laufenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes auszuschöpfen.

dargelegt - für sich allein gesehen nicht ausreichen und die Stadt Waltrop der-zeit nicht in der Lage ist, die anstehenden, über Jahre hinweg aufgebauten schwierigen Haushaltsprobleme alleine zu lösen. Es ist notwendig, die Stadt Waltrop konzeptionell durch richtungweisende und grundsätzliche Handlungsempfehlungen zu beraten und auf dem Weg zu einer Haushaltskonsolidierung eng zu begleiten. Hierfür ist die Einsetzung eines Beraters das einzig geeignete Aufsichtsmittel. Die Anwendung der in den § 121 bis § 123 GO NRW genannten Aufsichtsmittel ist auch über die oben angegebene Begründung der lediglich punktuellen Wirkung hinaus deshalb nicht gleich geeignet, da jede Maßnahme für sich gesehen im Verwaltungsrechtswege angreifbar ist und somit einer zeitaufwendigen Nachprüfung unterliegen kann. Demgegenüber kann der Berater durch fortlaufende Handlungsempfehlungen direkt den Konsolidierungsvorgang beeinflussen.

Schließlich ist die Maßnahme auch angemessen. Die Aufsicht ist stets maßvoll auszuüben, so dass die Rechte der Gemeinde geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert sowie ihre Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft gefördert werden. Gerade im Hinblick auf die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Stadt Waltrop ist der Einsatz des Beraters das angemessene Mittel. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der Kooperationsbereitschaft aller gemeindlichen Organe sowie der Verwaltung. Denn die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe sollen - anders als bei der Bestellung eines Beauftragten, der als Träger staatlicher Hoheitsgewalt die Entscheidungen anstelle des Bürgermeisters bzw. Rates trifft - durch den Einsatz des Beraters nicht beschnitten werden. Vielmehr ist es Aufgabe des externen Beraters, der Stadt Waltrop mit dem Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung beratend und empfehlend zur Seite zu stehen und diese bei den anstehenden Haushaltsfragen im Rahmen seines Auftrages kompetent zu unterstützen. Der Stadt Waltrop soll damit in enger Zusammenarbeit mit dem externen Berater Gelegenheit gegeben werden, die bestehende Haushaltsproblematik wesentlich auch aus eigener Kraft und Anstrengung zu lösen. Der durch diese Maßnahme resultierende Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinde wird damit auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt.

### Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dies ergibt sich zum einen aus den bereits oben umfassend dargestellten Gründen und zu anderen daraus, dass mit der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs die Bestellung eines Beraters leer laufen würde.

Die Stadt Waltrop ist bereits seit Jahren nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes nachzukommen. Nach den Eckdaten des internen Entwurfs des Haushaltsplanes 2006 ist von einer weiteren erheblichen Verschlechterung der bereits jetzt katastrophalen Finanzsituation der Stadt Waltrop auszugehen. Derzeit sind keine von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen erkennbar, die die Wiederherstellung eines Haushaltsausgleichs in den nächsten Jahren oder die zumindest die Genehmigungsfähigkeit eines aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Falle der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage gegen diese Verfügung könnte der bestellte Berater seine Aufgaben zunächst nicht erfüllen und der rechtswidrige Zustand der haushaltslosen Zeit würde noch über einen unververtretbar langen Zeitraum Bestand haben.

Der durch die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Kommunalaufsicht festgestellte Handlungsbedarf ist akut. Die von der Stadt Waltrop umfangreich praktizierte rechtswidrige Verwendung von Kassenkrediten über die kurzfristige Liquiditätssicherung hinaus kann nicht länger geduldet werden, um eine Zahlungsunfähigkeit der Stadt abzuwenden.

Die Konsolidierung der Haushaltswirtschaft der Stadt Waltrop ist wesentliche Voraussetzung für die zukünftige ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben und die Erfüllung der Pflichten im Interesse des öffentlichen Zusammenlebens und insbesondere auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bestellung des Beraters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhof-

vorplatz 3, 45801 Gelsenkirchen (Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) einzureichen. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45801 Gelsenkirchen (Postanschrift: Postfach 10 0155, 45801 Gelsenkirchen) einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Twenhöven'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Jörg Twenhöven